



Member of Swiss  
Olympic Association

SWISS SWIMMING  
SWISS DIVING  
SWISS WATERPOLO  
SWISS SYNCHRO



Schweizerischer Schwimmverband  
Fédération Suisse de Natation  
Federazione Svizzera di Nuoto

## Reglement 1.1 (d)

# Statuten

Ausgabe 2011



## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1: Name, Rechtsform
- Art. 2: Zweck
- Art. 3: Aufgaben
- Art. 4: Mittel
- Art. 5: Sitz
- Art. 6: Geschäftsjahr

### 2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 7: Mitgliederkategorien
- Art. 8: Mitgliedvereine Kat. A
- Art. 9: Mitgliedvereine Kat. B
- Art. 10: Mitgliedverbände
- Art. 11: Einzelmitglieder
- Art. 12: Ehrenmitglieder
- Art. 13: Gönner, Sponsoren und Schwimmsportfreunde
- Art. 14: Aufnahme und Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie
- Art. 15: Austritt
- Art. 16: Ausschluss
- Art. 17: Verbindlichkeit
- Art. 18: Haftung
- Art. 19: Stimm- und Wahlrechte
- Art. 20: Mitgliederbeiträge
- Art. 21: Mitgliederbestand der Vereine

### 3. ORGANISATION

- Art. 22: Organe
- Art. 23: Weitere Organisationseinheiten

### 4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND SPORTVERSAMMLUNGEN

- Art. 24: Delegiertenversammlung
- Art. 25: Sportversammlungen
- Art. 26: Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Art. 27: Wahlen
- Art. 28: Abstimmungen
- Art. 29: Anträge
- Art. 30: Protokoll

### 5. ZENTRALVORSTAND UND PRAESIDIUM

- Art. 31: Zusammensetzung
- Art. 32: Zentralvorstand
- Art. 33: Präsidium
- Art. 34: Beschlussfähigkeit

### 6. KOMMISSIONEN UND VERANTWORTLICHE FUER EINEN GESCHAEFTSBEREICH

- Art. 35: Sportkommissionen
- Art. 36: Kommission Breitensport
- Art. 37: Andere Kommissionen und Verantwortliche für einen spezifischen Geschäftsbereich

### 7. REGIONALVERBAENDE

- Art. 38: Zweck
- Art. 39: Mitglieder
- Art. 40: Rechte und Pflichten

### 8. REVISIONSSTELLE

- Art. 41

### 9. RECHTSPFLEGE

- Art. 42: Rechtliche Unterstellung
- Art. 43: Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft
- Art. 44: Andere Streitigkeiten
- Art. 45: Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schwimmsportgerichts
- Art. 46: Reglement Rechtspflege

### 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 47: Terminologie
- Art. 48: Auflösung und Fusion

### Anhänge:

- Anhang 1: Stimm- und Wahlrechte
- Anhang 2: Mitgliederbeiträge
- Ergänzender Beschluss der Delegiertenversammlung: Schutz von Name und Signeten des SSCHV

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1: Name, Rechtsform

Unter dem Namen

**Schweizerischer Schwimmverband (SSCHV)**  
**Fédération Suisse de Natation (FSN)**  
**Federazione Svizzera di Nuoto (FSN)**  
**Federaziun Svizra da Nataziun (FSN)**  
**Swiss Swimming Federation (SSF / SU)**

besteht eine 1918 gegründete, politisch unabhängige, konfessionell neutrale und nicht Gewinn orientierte gemeinnützige Vereinigung von Schwimmsportvereinen, Schwimmsportverbänden und Freunden des Schwimmsports im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Name des SSCHV und seine Signete sind rechtlich geschützt. Deren kommerzielle Verwendung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des SSCHV.

### Art. 2: Zweck

Der SSCHV ist:

- der international und national anerkannte Fachverband der Schweiz für die vier olympischen Schwimmsportarten Schwimmen («*Swiss Swimming*»), Wasserspringen («*Swiss Diving*»), Wasserball («*Swiss Waterpolo*») und Synchronschwimmen («*Swiss Synchro*»), einschliesslich Schwimmen in offenen Gewässern und Masters-Schwimmen;
- Fachverband für Schwimmsport-Aktivitäten in den Bereichen Gesundheit, Fitness und Freizeitsport im und ums Wasser, insbesondere in der Wasserfitness.

Er ist Mitglied in der «*Fédération Internationale de Natation*» (FINA) und damit auch in der «*Ligue Européenne de Natation*» (LEN). Er vertritt in diesen Verbänden die Anliegen des Schwimmsports in der Schweiz und adaptiert deren Regeln für die Schweiz.

Er ist Mitglied der «*Swiss Olympic Association*».

### Art. 3: Aufgaben

Der SSCHV fördert den Schwimmsport.

Seine Kernaufgaben sind insbesondere:

- das Erarbeiten von Strategien zur Förderung des Schwimmsports;
- die Sicherstellung eines geregelten Wettkampfbetriebs in den olympischen Schwimmsportarten;
- die Beschickung internationaler Meisterschaften und anderer internationaler Wettkämpfe in den olympischen Schwimmsportarten;
- die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Leitenden, Richtern und Funktionären für Aktivitäten im Schwimmsport;
- die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Promotion des Schwimmsports in all seinen Formen;
- die Information über den Schwimmsport nach innen und nach aussen.

### Art. 4: Mittel

Der SSCHV finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Gebühren für Lizenzen, für die Teilnahme an schweizerischen Meisterschaften und für Dienstleistungen;
- Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen;
- Einnahmen aus dem Sponsoring;
- Zuwendungen von Gönnern und Schwimmsportfreunden;
- Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und Erträge aus der Abtretung von Rechten;
- Erträge aus dem Verbandsvermögen.

### Art. 5: Sitz

Der Sitz des SSCHV befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle des SSCHV.

### Art. 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 7: Mitgliederkategorien

Der SSCHV hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Mitgliedvereine Kat. A;
- Mitgliedvereine Kat. B;
- Mitgliedverbände;
- Einzelmitglieder;
- Ehrenmitglieder.

Institutionen, die eine andere Rechtsform aufweisen als Vereine im Sinne von Artikel 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches, können ebenso als Mitgliedverbände oder Mitgliedvereine aufgenommen werden.

### Art. 8: Mitgliedvereine Kat. A

Mitgliedvereine der Kat. A sind Vereine, die Schwimmsport als Wettkampfsport und/oder als Breitensport anbieten oder die mit Kursen darauf vorbereiten.

Deren Mitglieder können im Rahmen der Vorschriften der Reglemente des SSCHV bei Bezahlung der entsprechenden Gebühren an Wettkämpfen in den olympischen Schwimmsportarten teilnehmen.

#### **Art. 9: Mitgliedvereine Kat. B**

Mitgliedvereine der Kat. B sind:

- a. Institutionen, die nicht Mitglied Kat. A sein wollen und die Schwimmsport ausschliesslich in den Bereichen Gesundheit, Fitness und Freizeitsport anbieten;
- b. andere Institutionen, die zum Schwimmsport in Beziehung stehen und die Bestrebungen des SSCHV unterstützen.

Die Mitgliedschaft bei einem Mitgliedverein Kat. B berechtigt nicht zur Teilnahme an Wettkämpfen in den olympischen Schwimmsportarten.

Mitgliedvereine der Kat. B, die eine kommerzielle Schwimmschule betreiben, sind zur Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedvereinen der Kat. A verpflichtet, damit interessierte Personen für weitere Schwimmsportaktivitäten gewonnen werden können.

#### **Art. 10: Mitgliedverbände**

Mitgliedverbände, wie Regional- oder Kantonalverbände, sind Vereinigungen von Vereinen und Einzelpersonen, die den Schwimmsport fördern und/oder Schwimmsport betreiben.

#### **Art. 11: Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die zum Schwimmsport in Beziehung stehen und die Bestrebungen des SSCHV unterstützen.

#### **Art. 12: Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich gegenüber dem SSCHV während Jahren in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Zusätzlich zur Ehrenmitgliedschaft kann ein Titel verliehen werden (z.B. Ehrenpräsident).

#### **Art. 13: Gönner, Sponsoren und Schwimmsportfreunde**

Der SSCHV zählt auf die finanzielle Unterstützung von Gönnern, Sponsoren und Schwimmsportfreunden.

Gönner, Sponsoren und Schwimmsportfreunde sind als solche nicht Mitglieder des SSCHV.

#### **Art. 14: Aufnahme und Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie**

Anträge für die Aufnahme in den SSCHV und für den Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie sind schriftlich einzureichen. Vereine und Verbände legen einem Aufnahmeantrag die Statuten, ein namentliches Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und Angaben über den zahlenmässigen Bestand bei.

Spätere Änderungen der Statuten sind dem SSCHV zukommen zu lassen.

Anträge von Vereinen aus Orten, wo der SSCHV bereits durch einen oder mehrere Mitgliedvereine vertreten ist, werden den dortigen Mitgliedvereinen zur Stellungnahme unterbreitet.

*Kommentar:*

*Der SSCHV überprüft die Statuten seiner Mitglieder lediglich hinsichtlich Rechtsform, Zweck und Haftung sowie der Übereinstimmung mit den die Mitglieder verpflichtenden Bestimmungen in den Statuten des SSCHV.*

#### **Art. 15: Austritt**

Ein Mitglied kann nur auf Ende eines Geschäftsjahrs den Austritt aus dem SSCHV erklären.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.

#### **Art. 16: Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied:

- a. die Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse in grober Weise verletzt;
- b. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- c. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SSCHV schädigt.

#### **Art. 17: Verbindlichkeit**

Für alle Mitglieder und Funktionäre des SSCHV sind verbindlich:

- a. die Statuten und Reglemente des SSCHV;
- b. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Sportversammlungen;
- c. die Beschlüsse, Erlasse und Verfügungen der Organe, der Kommissionen, der Ressorts, der Verantwortlichen für einen Geschäftsbereich und der Geschäftsstelle, so weit diesen durch Statuten, Reglemente oder Beschluss der zuständigen Stelle des SSCHV die Zuständigkeit übertragen ist.

Absatz 1 ist ausserdem verbindlich für alle Personen, die:

- a. Mitglied eines Mitgliedvereins oder eines Mitgliedverbands sind;
- b. ein Mitglied des SSCHV vertreten;
- c. als Wettkämpfer oder Funktionär an einem unter der Aufsicht des SSCHV stehenden Anlass teilnehmen oder mitwirken.

Erlasse und Verfügungen der dem SSCHV übergeordneten, in Artikel 2 dieser Statuten genannten Organisationen sind direkt anwendbar, wenn:

- a. diese selbst dies bestimmen, oder
- b. ein Reglement oder eine Verfügung der zuständigen Stelle des SSCHV diese als direkt anwendbar erklärt.

#### **Art. 18: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SSCHV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht seiner Mitglieder und Funktionäre ist ausgeschlossen.

Der SSCHV kann für Unfälle, Sachschäden oder Haftpflichtansprüche nicht haftbar gemacht werden, die bei Anlässen seiner Mitglieder oder des SSCHV entstanden sind. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Unfallversicherung ist Sache eines jeden Mitglieds, bzw. jeder Person, die an Anlässen des SSCHV oder seiner Mitglieder beteiligt ist.

#### **Art. 19: Stimm- und Wahlrechte**

Die Mitglieder verfügen über die im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführten Stimm- und Wahlrechte. Anhang 1 ist Bestandteil dieser Statuten.

Das Stimm- und Wahlrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSCHV nachgekommen sind.

#### **Art. 20: Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder entrichten der Zentralkasse die im Anhang 2 aufgelisteten Mitgliederbeiträge. Anhang 2 ist Bestandteil dieser Statuten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 21: Mitgliederbestand der Vereine**

Die Mitgliedervereine melden dem SSCHV mittels Etatbogen innert der vorgegebenen Frist die von ihnen ausgeübten Sportarten und ihren Mitgliederbestand am definierten Stichtatum.

Als Mitglieder von Vereinen gelten alle Personen, die einen Mitgliederbeitrag bezahlen oder die gemäss Vereinsstatuten oder Beschluss der Vereinsversammlung rechtmässig davon befreit sind, und zwar unabhängig davon, ob sie im Verein stimmberechtigt sind oder nicht.

### **3. ORGANISATION**

#### **Art. 22: Organe**

Die Organe des SSCHV sind:

- a. die Delegiertenversammlung und die Versammlungen Schwimmen («*Swiss Swimming*»), Wasserspringen («*Swiss Diving*»), Wasserball («*Swiss Waterpolo*») und Synchronschwimmen («*Swiss Synchro*»), nachstehend Sportversammlungen genannt;
- b. der Zentralvorstand und das Präsidium;
- c. die Kommissionen Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen, nachstehend Sportkommissionen genannt;
- d. das Schwimmsportgericht;
- e. die Revisionsstelle.

#### **Art. 23: Weitere Organisationseinheiten**

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben des SSCHV werden eingesetzt:

- a. die Geschäftsstelle;
- b. nach Bedarf Kommissionen und/oder Verantwortliche für die Bearbeitung von spezifischen Geschäftsbereichen.

### **4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND SPORTVERSAMMLUNGEN**

#### **Art. 24: Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SSCHV.

Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft;
- c. Abnahme des Jahresberichts des Zentralvorstands;
- d. Abnahme der Jahresrechnung der Zentralkasse, nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle; Kenntnisnahme der konsolidierten Jahresrechnung, unter Einbezug der Jahresrechnungen der vier olympischen Schwimmsportarten;
- e. Déchargeerteilung an den Zentralvorstand;
- f. Genehmigung des Budgets der Zentralkasse; Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anhang 2 dieser Statuten); Festsetzung der allgemeinen Gebühren;
- g. Beschlussfassung über die Statuten und die allgemeinen Reglemente des SSCHV, einschliesslich diesbezüglicher Anträge (Artikel 29);
- h. Wahl des Zentralvorstandes, des Schwimmsportgerichts und der Revisionsstelle;
- i. Vergabe der Delegiertenversammlung;
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern, gegebenenfalls verbunden mit der Verleihung eines besonderen Titels (z.B. Ehrenpräsident), ausschliesslich auf Vorschlag des Zentralvorstands.

Für die Wahl des Regionalpräsidenten, der die Regionen im Zentralvorstand vertritt (Art. 31 Abs 1 Bst. d), haben die amtierenden Regionalpräsidenten das alleinige Vorschlagsrecht.

Für die Wahl der Direktoren der vier olympischen Schwimmsportarten (nachstehend Sportdirektoren genannt) hat die zuständige Sportversammlung das alleinige Vorschlagsrecht (Art. 25 Abs. 2 Bst. h und Art. 31 Abs. 1 Bst. e).

#### **Art. 25: Sportversammlungen**

Die Sportversammlungen beschliessen über Geschäfte, welche die betreffende Schwimmsportart betreffen.

Jede Sportversammlung ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Sportversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts;
- c. Abnahme der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d. Déchargeerteilung an den Sportdirektor;
- e. Kenntnisnahme der geplanten Aktivitäten;
- f. Genehmigung des Budgets; Festsetzung der ergänzenden Mitgliederbeiträge (Anhang 2 dieser Statuten) und der Gebühren;
- g. Beschlussfassung über die Reglemente, einschliesslich der Behandlung diesbezüglicher Anträge (Artikel 29);
- h. Wahl des der Delegiertenversammlung vorzuschlagenden Sportdirektors;
- i. Vergabe der schweizerischen Meisterschaften.

---

Beschlüsse der Sportversammlungen dürfen den Statuten, den allgemeinen Reglementen und anderen Beschlüssen der Delegiertenversammlung nicht widersprechen.

#### **Art. 26: Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Zentralvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Zentralvorstand innert 60 Tagen durchgeführt werden, wenn:

- a. ein Fünftel der Mitgliedvereine und Mitgliedverbände das Begehren stellen, oder
- b. Mitgliedvereine und Mitgliedverbände, die zusammen mindestens einen Fünftel der Stimm- und Wahlrechte vertreten, das Begehren stellen.

Die Sportversammlungen finden in der Regel am gleichen Ort und Datum wie die Delegiertenversammlung statt. Weitere Sportversammlungen können jederzeit durch den betreffenden Sportdirektor einberufen werden.

Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Durchführung, unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge, den Mitgliedvereinen, den Mitgliedverbänden, den Ehrenmitgliedern, dem Präsidenten des Schwimmsportgerichts und der Revisionsstelle sowie zumindest den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des SSCHV zuzustellen.

Die Delegierten haben sich durch eine schriftliche Ermächtigung über ihr Mandat auszuweisen. Ein Delegierter kann nur einen Mitgliedverein vertreten.

Delegiertenversammlungen und Sportversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen wurden, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimm- und Wahlrechte.

Über Verhandlungsgegenstände, welche auf der Traktandenliste nicht genannt sind, kann nicht beschlossen werden.

*Kommentar des Zentralvorstandes:*

*Die dem SSCHV gemeldeten, in der Mitgliederliste aufgeführten Vereinspräsidenten benötigen für die Vertretung des eigenen Vereins keine Vollmacht.*

#### **Art. 27: Wahlen**

Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Wenn für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Wenn für eine Funktion nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die Wahl bestritten wird, entscheidet die Versammlung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen über Wahl oder Nichtwahl.

Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn:

- a. für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind;
- b. nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die Wahl bestritten wird.

*Kommentar:*

*Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.*

#### **Art. 28: Abstimmungen**

Statuten- und Reglementsänderungen werden mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle von Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

*Kommentar:*

*Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.*

#### **Art. 29: Anträge**

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung und an die Sportversammlungen sind schriftlich und begründet wie folgt einzureichen:

- a. solche der Mitglieder bis spätestens 31. Juli;
- b. solche der Regionalverbände bis spätestens 15. September;
- c. solche von Kommissionen jeder Art und Verantwortlichen für einen Geschäftsbereich bis spätestens 15. September.

#### **Art. 30: Protokoll**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Sportversammlungen sind spätestens ein Monat nach der betreffenden Versammlung in deutscher und französischer Sprache zu veröffentlichen.

*Kommentar:*

*Die Beschlüsse werden über das Internet veröffentlicht. Ein vollständiges Protokoll wird später versandt.*

---

## 5. ZENTRALVORSTAND UND PRÄSIDIUM

### Art. 31: Zusammensetzung

Der Zentralvorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, nämlich:

- a. dem Zentralpräsidenten;
- b. den Vizepräsidenten, je für einen festgelegten Geschäftsbereich zuständig und verantwortlich;
- c. dem Finanzchef;
- d. einem Regionalpräsidenten (vergleiche Art. 24 Abs. 3);
- e. den Sportdirektoren der vier olympischen Sportarten (vergleiche Art. 24 Abs. 4);
- f. nach Bedarf aus weiteren Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben und Befugnissen.

Das Präsidium besteht aus höchstens fünf (5) Mitgliedern des Zentralvorstands. Der Zentralpräsident ist von Amtes wegen eines der Mitglieder des Präsidiums.

Zentralvorstand und Präsidium konstituieren sich selbst. Sie können zu ihren Sitzungen weitere Personen beratend beiziehen.

### Art. 32: Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des SSCHV.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Festlegen der aus Zweck und Aufgaben abzuleitenden Aktivitäten (Art. 2 und 3 dieser Statuten);
- b. Beschlussfassung über Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, einschliesslich der Verabschiedung von Strategien;
- c. Wahl des Präsidiums;
- d. Bei Bedarf: Benennung der Mitglieder von Kommissionen und von Verantwortlichen eines Geschäftsbereichs, die nicht spezifisch eine Schwimmsportart betreffen oder die eine Koordination unter den Schwimmsportarten erfordern;
- e. Festlegen der Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Zentralvorstandes, so weit sie nicht bereits in den Statuten und Reglementen festgelegt sind, und der vom Zentralvorstand benannten Kommissionen und Verantwortlichen eines Geschäftsbereichs;
- f. Bezeichnung der für den Verband zur Unterschrift berechtigten Personen;
- g. Entscheid über Geschäfte, die in den Statuten und Reglementen nicht anderweitig zugeordnet sind oder bei denen eine anderweitige Zuständigkeit durch Analogieschluss nicht abgeleitet werden kann;
- h. Beschlussfassung über die Durchführung von FINA- und LEN-Events in der Schweiz;
- i. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Sportverbänden, insbesondere bezüglich Zusammenarbeit und Aufnahme von Mitgliedern;
- k. Ausschluss von Mitgliedern.

Treten während des Geschäftsjahres im Zentralvorstand Vakanzen auf, so kann er sich bis zur nächsten zuständigen Versammlung selbst ergänzen.

### Art. 33: Präsidium

Das Präsidium ist das operationelle Führungsorgan des SSCHV.

Es leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen.

Es ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Erledigung und Zuordnung der Tagesgeschäfte des Zentralvorstandes;
- b. Vorbereitung strategischer Entscheide zu Händen des Zentralvorstandes;
- c. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und, so weit erforderlich, Koordination mit den Sportversammlungen;
- d. Aufnahme von Mitgliedern und Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie;
- e. Genehmigung der Verträge, die finanzielle und andere Verpflichtungen für den SSCHV beinhalten;
- f. Festlegung der Gebühren für Dienstleistungsangebote, die nicht Sportart spezifisch sind;
- g. Einsprachen gegen einen Entscheid einer Kommission oder eines Verantwortlichen für einen spezifischen Geschäftsbereich, welche vom Zentralvorstand eingesetzt wurden, sowie gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle.

### Art. 34: Beschlussfähigkeit

Zentralvorstand und Präsidium sind beschlussfähig, wenn:

- a. alle Mitglieder zeitgerecht zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist;
- b. allen Mitgliedern ein Beschlussesentwurf zugesandt wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder diesem innerhalb der gesetzten Frist in einem schriftlichen Verfahren zustimmen.

Die Sportdirektoren können sich im Zentralvorstand im Falle einer Verhinderung durch einen kompetenten Vertreter mit Entscheidungsbefugnis vertreten lassen.

---

## **6. KOMMISSIONEN UND VERANTWORTLICHE FÜR EINEN GESCHÄFTSBEREICH**

### **Art. 35: Sportkommissionen**

Die Sportkommissionen sind die operationellen Führungsorgane der betreffenden Schwimmsportart.

Sie stehen unter der Leitung und Verantwortung des Sportdirektors.

Jede Sportkommission ist in eine Direktion, und falls erforderlich, in Ressorts und in Verantwortliche für einen spezifischen Geschäftsbereich gegliedert.

[Die Mitglieder der Direktion setzen sich aus vom Sportdirektor benannten Personen sowie den Technischen Direktoren der Fachsparten der Regionen oder deren Vertreter zusammen.](#)

Jede Sportkommission ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Organisation, Überwachung und Förderung des Wettkampfbetriebs gemäss Statuten und Reglementen;
- b. Planung, Vorbereitung und Beschickung internationaler Wettkämpfe;
- c. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Kursen für Trainer, Leitende, Richter und Funktionäre der Sportart;
- d. Benennung der Mitglieder von Ressorts und, falls erforderlich, der Verantwortlichen für die spezifischen Geschäftsbereiche, einschliesslich der Festlegung der damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse;
- e. Erledigung der Tagesgeschäfte;
- f. Vorbereitung strategischer Entscheide zu Händen des Zentralvorstandes;
- g. Vorbereitung und Durchführung der Sportversammlungen;
- h. Festlegung der Gebühren für Dienstleistungsangebote der Sportart;
- i. zweckmässige Verwendung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen einer eigenen Rechnung.

Der Sportdirektor entscheidet über:

- a. Einsprachen, welche gegen einen Entscheid des Schiedsrichters anlässlich einer Wettkampfveranstaltung erhoben werden;
- b. Einsprachen gegen einen Entscheid eines Ressorts der betreffenden Sportkommission;
- c. Einsprachen gegen einen Entscheid eines Verantwortlichen für einen spezifischen Geschäftsbereich.

### **Art. 36: Kommission Breitensport**

Die Kommission Breitensport ist das operationelle Führungs- und Koordinationsorgan im Breitensport, in der Wasserfitness und in der sportartübergreifenden Aus- und Weiterbildung.

Sie steht unter der Leitung und Verantwortung des Präsidiums.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Zentralvorstand benannt.

Sie ist namentlich für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Kursen für Leitende und Funktionäre in der Wasserfitness und im Breitensport;
- b. Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von Anlässen zur Förderung des Breitensports; gegebenenfalls Planung, Vorbereitung und Durchführung eigener solcher Anlässe;
- c. Abstimmung der Aktivitäten im Breitensport mit den Sportkommissionen und Partnern;
- d. Benennung der Verantwortlichen für spezifische Geschäftsbereiche, einschliesslich der Festlegung der damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse;
- e. Erledigung der Tagesgeschäfte;
- f. Vorbereitung strategischer Entscheide zu Händen des Zentralvorstandes;
- g. Festlegung der Gebühren für Dienstleistungsangebote, die den Bereich Gesundheit, Fitness und Freizeitsport im und ums Wasser betreffen;
- h. zweckmässige Verwendung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### **Art. 37: Andere Kommissionen und Verantwortliche für einen spezifischen Geschäftsbereich**

Andere Kommissionen und Verantwortliche für einen spezifischen Geschäftsbereich entscheiden über die ihnen vom Zentralvorstand zugewiesenen Geschäfte, bereiten strategische Entscheide zu Händen des Zentralvorstandes vor und berichten dem Zentralvorstand über ihre Tätigkeiten.

## 7. REGIONALVERBÄNDE

### Art. 38: Zweck

Die Regionalverbände fördern die Breitenentwicklung des Schwimmsports und erfüllen spezifische Aufgaben im Interesse des SSCHV.

Sie sind Mitgliedverbände nach Art. 10 dieser Statuten.

Die Gebiete, für welche die betreffenden Regionalverbände zuständig sind, werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

*Festlegung der Delegiertenversammlung:*

1. *Suisse Romande (RSR):* GE - VD - VS - FR - NE - JU - BE (Jura)
2. *Zentralschweiz - West (RZW):* BE (ohne Jura) - SO - BS - BL - LU - NW - OW - AG (Mittelland westlich der Reuss und Fricktal)
3. *Zentralschweiz - Ost (RZO):* AG (Mittelland östlich der Reuss) - ZH - ZG - SZ - UR
4. *Ostschweiz (ROS):* SH - TG - SG - AR - AI - GL - GR
5. *Svizzera Italiana (RSI), vertreten durch die Federazione Ticinese di Nuoto:* TI

*Gemäss Vertrag mit dem Liechtensteinischen Schwimmverband sind alle Mitglieder des LSCHV automatisch auch A-Mitglieder des SSCHV und als solche der Region Ostschweiz zugewiesen.*

### Art. 39: Mitglieder

Die Mitgliedvereine Kat. A sind automatisch auch Mitglied des betreffenden Regionalverbands. Sie haben sich deren Reglemente und Gebühren zu unterziehen.

Die Mitgliedvereine Kat. B und andere Mitgliedverbände können sich auf Antrag dem betreffenden Regionalverband anschliessen. Sie haben sich deren Reglemente und Gebühren zu unterziehen.

Verbände, Vereine oder andere Institutionen, die nicht Mitglied des SSCHV sind, können nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes des SSCHV Mitglied eines Regionalverbandes werden.

### Art. 40: Rechte und Pflichten

Die Regionalverbände legen ihre Organisation selbständig fest.

Sie haben neben ihren Rechten als Mitglied des SSCHV:

- a. die Befugnis, Anträge an den Zentralvorstand, das Präsidium und die Sportkommissionen zu stellen;
- b. «Silberne Ehrenabzeichen des SSCHV» abzugeben.

Sie berichten dem Zentralvorstand des SSCHV über die den Schwimmsport betreffenden Aktivitäten innerhalb des Regionalverbandes.

Der Zentralvorstand des SSCHV kann nach durchgeführter Konsultation den Regionalverbänden bestimmte Aufgaben übertragen.

## 8. REVISIONSSTELLE

### Art. 41

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. jeweils für ein Jahr eine anerkannte Revisionsfirma als Rechnungsrevisor; eine Wiederwahl ist möglich;
- b. jeweils für zwei Jahre drei (3) interne Rechnungsrevisoren; bei einer Wiederwahl muss mindestens einer der bisherigen Rechnungsrevisoren ausscheiden.

Die Revisionsfirma obliegt die technische Prüfung der Jahresrechnungen der Zentralkasse und der Sportarten.

Die internen Revisoren:

- a. prüfen, ob die Rechnungen den Statuten, den Reglementen und den internen Führungsrichtlinien entsprechen;
- b. informieren sich über die Gründe wesentlicher Abweichungen gegenüber dem Voranschlag.

Die Revisionsfirma und die internen Revisoren erstatten den zuständigen Sportversammlungen und der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag.

## 9. RECHTSPFLEGE

### Art. 42: Rechtliche Unterstellung

Alle Personen, für welche die Statuten und Reglemente des SSCHV und die direkt anwendbaren Erlasse und Verfügungen der dem SSCHV übergeordneten Organisationen verbindlich sind (Artikel 17 Absatz 3), unterstellen sich ohne Vorbehalt für alle mit ihrer Mitgliedschaft oder mit der Ausübung des Sportbetriebs innerhalb des SSCHV zusammenhängenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des SSCHV.

Vorbehalten bleiben:

- Streitigkeiten zwischen dem SSCHV, Mitgliedern des SSCHV oder Angehörigen von Mitgliedvereinen des SSCHV mit der FINA, mit der LEN oder mit Mitgliedern der FINA; in diesen Fällen entscheidet das «*Tribunal Arbitrale du Sport*» (TAS) mit Sitz in Lausanne;
- Streitigkeiten zwischen dem SSCHV, Mitgliedern des SSCHV oder Angehörigen von Mitgliedvereinen des SSCHV mit «*Swiss Olympic*»; in diese Fällen entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Statuten von «*Swiss Olympic*»;
- Verstösse gegen die Dopingvorschriften; in diesen Fällen entscheidet die Disziplinarkammer für Dopingfälle von «*Swiss Olympic*»;
- gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten zwingend anders ordnen, insbesondere bei strafrechtlich erfassbaren Tatbeständen.

### Art. 43: Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft

Entscheide im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft beim SSCHV können an die nächste Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Einer solchen Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

### Art. 44: Andere Streitigkeiten

Alle anderen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten und Reglemente des SSCHV ergeben, können an das Schwimmsportgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Darunter fallen insbesondere Streitigkeiten:

- zwischen Mitgliedern des SSCHV;
- Beschwerden gegen Entscheide:
  - des Zentralvorstandes (Art. 32);
  - des Präsidiums (Art. 33);
  - einer Sportkommission oder eines Sportdirektors (Art. 35).

### Art. 45: Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schwimmsportgerichts

Das Schwimmsportgericht ist unabhängig.

Es setzt sich aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern zusammen.

Dessen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie müssen die drei

Amtssprachen repräsentieren und dürfen nicht dem Zentralvorstand, dem Präsidium oder einer ständigen Kommission des SSCHV angehören.

Der Präsident muss über einen juristischen Hochschulabschluss oder ein kantonales Anwaltspatent verfügen. Die übrigen Mitglieder verfügen über einschlägige Fachkenntnisse.

Mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung bezeichneten Präsidenten konstituiert sich das Schwimmsportgericht selbst.

### Art. 46: Reglement Rechtspflege

Die für die Gerichtsbarkeit des SSCHV geltenden Verfahren sowie Art, Mass und Anwendbarkeit von Strafen werden im Reglement "Rechtspflege" bestimmt.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 47: Terminologie

Die in diesen Statuten und in den Reglementen des SSCHV verwendeten Begriffe wie Präsident, Direktor, Wettkämpfer usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

### Art. 48: Auflösung und Fusion

Die Auflösung des SSCHV oder dessen Fusion mit einem anderen Sportverband kann nur durch eine hierfür eigens einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliedvereine Kat. A und B vertreten sind. Zum Beschluss sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei einer Auflösung des SSCHV werden von der Delegiertenversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und «Swiss Olympic» zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert 10 Jahren kein neuer SSCHV gegründet, so verfügt «Swiss Olympic» über Vermögen und Inventar nach seinem Ermessen.

\*\*\*\*\*

Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Delegiertenversammlung des SSCHV vom [15. Januar 2011 in Itigen/ Bern](#) beschlossen wurden.

SCHWEIZ. SCHWIMMVERBAND

Der Zentralpräsident: Der Bereichsverantwortliche  
für Reglementarisches:

Frank Lutz Hans Ulrich Schweizer

Anhang 1: Stimm- und Wahlrechte der Mitgliedvereine und Mitgliedverbände

Anhang 2: Mitgliederbeiträge

---

## Anhang 1 zu den Statuten des SSCHV

### STIMM- UND WAHLRECHTE

#### Delegiertenversammlung:

##### Mitgliedvereine Kat. A haben:

- a. je ein Recht;
- b. ausserdem je nach der Anzahl der am vorangegangenen 30. September gültigen Jahreslizenzen aller Sportarten so viele Zusatzrechte, wie sich dies aus der untenstehenden Tabelle ergibt.

**Mitgliedvereine Kat. B, Mitgliedverbände und Ehrenmitglieder** haben je ein Recht.

**Einzelmitglieder** haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Sportversammlungen

##### Mitgliedvereine Kat. A haben:

- a. je ein Recht, sofern sie die betreffende Schwimmsportart mittels Etatbogen (Art. 21) gemeldet haben;
- b. ausserdem je nach der Anzahl der am vorangegangenen 30. September gültigen Jahreslizenzen der betreffenden Schwimmsportart so viele Zusatzrechte, wie sich dies aus der untenstehenden Tabelle ergibt.

**Mitgliedverbände und Ehrenmitglieder** haben je ein Recht.

**Mitgliedvereine Kat. B und Einzelmitglieder** haben das Recht, an den Sportversammlungen teilzunehmen. Sie haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

<b>Tabelle für die Zusatzrechte der Mitgliedvereine Kat. A:</b>		
1 bis	10 Jahreslizenzen	= 1 Zusatzrecht;
11 bis	20 Jahreslizenzen	= 2 Zusatzrechte;
21 bis	30 Jahreslizenzen	= 3 Zusatzrechte;
31 bis	40 Jahreslizenzen	= 4 Zusatzrechte;
41 bis	60 Jahreslizenzen	= 5 Zusatzrechte;
61 bis	80 Jahreslizenzen	= 6 Zusatzrechte;
81 bis	100 Jahreslizenzen	= 7 Zusatzrechte;
101 bis	120 Jahreslizenzen	= 8 Zusatzrechte;
121 bis	150 Jahreslizenzen	= 9 Zusatzrechte;
mehr als	150 Jahreslizenzen	= 10 Zusatzrechte.

## Anhang 2 zu den Statuten des SSCHV

### MITGLIEDERBEITRÄGE

Die nach Artikel 24 Absatz 2f dieser Statuten alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge werden zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Delegiertenversammlung publiziert.

## Ergänzender Beschluss der Delegiertenversammlung

### SCHUTZ VON NAME UND SIGNETEN DES SSCHV

Im Sinne von Absatz 2 gelten als geschützt die Signete des SSCHV (als «Holding»), diejenigen der vier olympischen Schwimmsportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen sowie diejenigen der Schwimmsportart «Wasserfitness».

Deren Veränderung ist unzulässig. Die Verbindung mit anderen Elementen oder anderen Signeten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsstelle des SSCHV.

Die Mitglieder der nachstehenden Organe des SSCHV müssen die Signete auf allen von ihnen herausgegebenen Dokumenten verwenden:

- a. Zentralvorstand und Präsidium, im Rahmen der gesamten Verbandstätigkeit;
- b. Kommissionen des SSCHV und Verantwortliche eines spezifischen Geschäftsbereichs in ihrem Aufgabenbereich;
- c. Schwimmsportgericht in seinem Aufgabenbereich.

Organisatoren der Delegiertenversammlungen, eines Verbandswettkampfes oder einer schweizerischen Meisterschaft müssen das betreffende Signet auf dem offiziellen Briefpapier und auf den offiziellen Drucksachen dieser Veranstaltung verwenden.

Mitglieder des SSCHV haben das Recht, den Namen des SSCHV und dessen Signete zu verwenden:

- auf dem Briefpapier und den offiziellen Drucksachen;
- im Rahmen der Organisation einer Wettkampfveranstaltung;
- bei PR-Aktionen.

Dabei muss klar ersichtlich sein, dass es sich um einen Mitgliedverein, einen Mitgliedverband oder ein Einzelmitglied des SSCHV handelt, nicht aber um den SSCHV selber.

Inhaber eines gültigen, vom SSCHV ausgestellten Trainer-, Leiter- oder Richterbrevets dürfen die Signete mit Zustimmung der Geschäftsstelle des SSCHV befristet verwenden, wenn Gewähr besteht, dass deren Tätigkeit im Einklang mit den Zielen und Prinzipien des SSCHV steht. Dabei muss klar ersichtlich sein, dass es sich um die aufgeführte Einzelperson handelt, nicht aber um den SSCHV selber.

Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Geschäftsstelle des SSCHV. Insbesondere ist jede kommerzielle Verwendung ohne ausdrückliche Zustimmung des SSCHV nicht erlaubt.

Auf Verlangen gibt die Geschäftsstelle jedem Berechtigten Druck- und EDV-Vorlagen ab.



**SWISS SWIMMING**



**SWISS DIVING**



**SWISS WATERPOLO**



**SWISS SYNCHRO**



**FITNESS AQUATIQUE**